



II-2491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/160-Pr.2/91

A-1031 WIEN, DEN.....18. Juni 1991.....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

954 IAB  
1991 -06- 21  
zu 1075/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 14. Mai 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1075/J betreffend Bauschutt-Recycling gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Bauschuttmengen fallen in Österreich jährlich in den einzelnen Bundesländern an?
- 2) Wie hoch sind die Deponiegebühren für Bauschutt derzeit und beabsichtigen Sie diese Deponiegebühren - ähnlich wie in einem Entschließungsantrag der Regierungsparteien vereinbart - durch eine Erhöhung des Altlastenbeitrages anzuheben?

Welche Höhe der Deponiegebühren halten Sie bei Bauschutt für erforderlich, damit tatsächlich ein echter Vermeidungs- und Recyclinganreiz gegeben wird und damit Millionen Tonnen von Bauschutt vermieden werden können?

- 2 -

3) Wann werden Sie die Anhebung des Altlastenbeitrages gemäß § 6 Altlastensanierungsgesetz vornehmen und wie hoch sollen Ihren Vorstellungen gemäß die Beiträge für diverse Abfallarten in Zukunft sein?

ad 1:

Eine Erhebung der Bauschuttmengen in den einzelnen Bundesländern hat bisher nicht stattgefunden. So kann derzeit nur eine Gesamtmenge für Österreich angegeben werden, die sich auf ca. 15 Millionen Tonnen pro Jahr beläuft. Davon entfallen auf Erdaushub ca. 10 Millionen, auf Straßenaufbruch ca. 2,3 Millionen und auf Bauschutt ca. 2 Millionen Tonnen pro Jahr.

ad 2 und 3:

Gemäß Altlastensanierungsgesetz beträgt der Altlastensanierungsbeitrag derzeit für gefährliche Abfälle öS 200,-- pro Tonne und für alle übrigen Abfälle öS 40,-- pro Tonne.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Finanzminister wurden im Rahmen der Beschlußfassung des Altlastensanierungsgesetzes ersucht, dem Nationalrat nach Ablauf von zwei Jahren über das Finanzierungsaufkommen aus dem Altlastensanierungsgesetz und die Verwendung der eingehobenen Altlastenbeiträge zu berichten. Diese EntschlieÙung sieht ferner vor, daß die Tarifsätze für gefährliche und alle übrigen Abfälle neu anzupassen sind, wenn das Aufkommen aus Altlastensanierungsbeiträgen die durch das Altlastensanierungsgesetz angestrebte Höhe von 390 Millionen Schilling jährlich nicht erreicht.

Da sich die Einnahmen im Jahr 1990 nur auf etwa 180 Millionen Schilling beliefen, steht eine beträchtliche Erhöhung des Altlastensanierungsbeitrages in Diskussion. Darüber hinaus

- 3 -

unterliegt die Höhe von Deponiegebühren in Österreich keiner gesetzlichen Regelung.

Weiters sieht die Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (BGBl. Nr. 259/1991) die Trennung von Baurestmassen ab einer bestimmten Größenordnung vor. Durch diese Verpflichtung zur effizienten, breit angelegten Trennung und Wiederverwertung von Bauschutt werden die Deponiemengen für Bauschutt erheblich sinken.

